



POSITION

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GEBÄUDEENERGIE- GESETZES UND ZUR ÄNDERUNG DER HEIZKOSTENVERORDNUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER KEHR- UND ÜBERPRÜFUNGSORDNUNG

Stellungnahme zu ausgewählten, essentiellen Aspekten in der vom Bundeskabinett am 19. April 2023 beschlossenen Fassung zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung

ZVSHK, St. Augustin/Berlin, 26. April 2023

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GEBÄUDEENERGIEGESETZES UND ZUR ÄNDERUNG DER HEIZKOSTENVERORDNUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER KEHR- UND ÜBERPRÜFUNGSORDNUNG

KLIMANEUTRALE HEIZUNGSMODERNISIERUNG ENTFESSELN, NICHT VERREGULIEREN

Am 19. April 2023 wurde die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) mit deutlichen Veränderungen zum Entwurfsstand 03. April 2023 der Verbändeanhörung im Bundeskabinett beschlossen. Aus Sicht des ZVSHK wurde der den Verbänden zugeleitete Referentenentwurf an einigen Stellen insbesondere auch auf Veranlassung des BMU nochmals deutlich verschärft. Aus der Umsetzungspraxis seitens des ZVSHK in Form einer schriftlichen Stellungnahme eingebrachte Kritikpunkte und Anpassungsvorschläge wurden nicht aufgegriffen. Insbesondere wurde auch nicht auf den Hauptkritikpunkt reagiert, einen ausreichenden Vorlauf bis zum Wirksamwerden und damit Planbarkeit für alle Beteiligten aber auch sichere Durchführbarkeit bereits für 2024 angebahnter Aufträge zu gewährleisten.

Für das nun anstehende parlamentarische Verfahren möchten wir zu einigen essentiellen Aspekten konkrete Verbesserungsvorschläge anregen, weitere Kritikpunkte sind der vorbezeichneten Stellungnahme des ZVSHK zu entnehmen:

1. Zu § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

- Absatz 2 Satz 2 „Die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 in Verbindung mit den §§ 71a bis 71h Satz 1 ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V 18599: 2018-09 durch eine nach § 88 berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen“ **ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung: Der entstehende Berechnungsaufwand durch berechnete Personen verursacht unnötige zusätzliche Kosten und bürokratischen Aufwand.

- Absatz 2 Satz 5 „Abweichend von Satz 1 darf bei einem zu errichtenden Gebäude keine Heizungsanlage mit Biomasse zur Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 eingebaut oder aufgestellt werden.“ **ist ersatzlos zu streichen.**
- Absatz 3 Satz 2 „Satz 1 Nummer 5 ist nicht für eine Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse anzuwenden, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem zu errichtenden Gebäude eingebaut oder aufgestellt wird oder zur Versorgung von einem zu errichtenden Gebäude über ein Gebäudenetz neu eingebaut oder aufgestellt wird.“ **ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung: Ein pauschales Verbot des Einsatzes von Biomasse zur Erfüllung der Anforderungen des §71 Absatz 1 für zu errichtende Gebäude oder für ein Gebäudenetz, das der Versorgung von zu errichtenden Gebäuden dient, stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung des Energieträgers Biomasse dar und verhindert klimagerechte Lösungen der Wärmeversorgung im Neubau wie z.B. die Nutzung von Kalamitäts-, Rest- und Abfallholz in forstwirtschaftlichen und holzverarbeitenden Betrieben sowie damit verbundene klimagerechte Nahwärmekonzepte für die Versorgung von Einzelgebäuden. Die Begründung für die Beschränkung dieser Erfüllungsoptionen auf Bestandsgebäude, es sei davon auszugehen, dass der Neubau eines Gebäudes so geplant werden könne, dass der Einsatz von Wärmepumpen oder der Anschluss an ein Wärmenetz möglich und wirtschaftlich sei, ist realitätsfremd und nicht stichhaltig dargelegt.

2. Zu § 71g Anforderungen an eine Heizungsanlage bei Nutzung von fester Biomasse

- Absatz 1 und Absatz 2 des §71g des vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurfs (Kabinettsvorlage vom 18.04.2023) **sind ersatzlos zu streichen.**

Begründung: Die Anforderungen des §71g Absatz 1 sowie des §71g Absatz 2 stellen über die Anforderung hinaus, zu mind. 65 Prozent Erneuerbare Energien zu nutzen, weitergehende Anforderungen, die die Nutzung von fester Biomasse in Heizungsanlagen ggü. anderen Erfüllungsoptionen signifikant diskriminieren, verteuern und benachteiligen. Im Sinne der innerhalb der Bundesregierung vereinbarten Technologieoffenheit der Erfüllungsoptionen kann und darf dies nicht sein. Gerade für unsanierte oder teilsanierte Gebäude und Baudenkmäler, die höhere Systemtemperaturen der Heizungsanlage benötigen, werden hier fast unüberwindliche Hürden für die Nutzung fester Biomasse in Heizungsanlagen aufgebaut, obwohl der Bundesregierung bekannt ist, dass alternative Erfüllungsoptionen vielfach nicht zur Verfügung stehen oder nicht technisch sinnvoll umsetzbar sind. Zumal diese bewusst herbeigeführten Benachteiligungen nach Abschluss der Verbändeanhörung ergänzt wurden und nicht im Rahmen der bislang bekannten Förderkulisse ausgeglichen werden.

3. Zu § 111 Allgemeine Übergangsvorschriften

- Abs.1 Satz 3: Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf alle Fälle nicht genehmigungsbedürftiger Vorhaben; für Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, ist dabei auf den Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben auf den Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens abzustellen.
- Absatz 2 Satz 2: Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf alle Fälle nicht genehmigungsbedürftiger Vorhaben; für Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, ist dabei auf den Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben auf den Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens abzustellen.

Begründung: Der weiter anwendbare § 111 Allgemeine Übergangsvorschriften ist mit Blick auf bereits beauftragte und zum 1.1.2024 noch nicht umgesetzte Heizungsmodernisierungen nicht ausreichend. Diese stellt auf den „Beginn der Bauausführung“ ab. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der bislang durch Rechtsprechung nicht ausreichend ausgefüllt scheint. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer werden insoweit mit der Unsicherheit belastet, ob signifikante Investitionen ins Leere laufen, weil ggf. die Montage aufgrund fehlender Anlagenteile erst nach dem Stichtag erfolgen kann.

Angesichts der aktuellen Marktsituation (Lieferschwierigkeiten, lange Lieferzeiten, hoher Auftragsvorlauf allgemein, Personalengpässe, etc.) kann oftmals keine verbindliche Zusage des Beginns der Bauausführung noch in diesem Jahr erfolgen. Diese Unsicherheit kann beseitigt werden, in dem man für die Fälle der § 71 ff GEG (neu) entsprechend der Vorgaben der Förderrichtlinie BEG auf den Vorhabenbeginn abstellt. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

4. Zu Artikel 4 Inkrafttreten i.V.m. §111 GEG - Allgemeine Übergangsvorschriften

Formulierungsvorschlag:

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 22 am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung: Zur Wahrung des Vertrauensschutzes zwischen Immobilienbesitzern und installierendem Handwerk und vor dem Hintergrund bestehender Lieferschwierigkeiten bzw. langer Lieferzeiten (z.B. etwa 1 Jahr bei Wärmepumpen), dem notwendigen Aufbau an Kapazitäten für gebrauchte oder Leihgeräte zur Befriedigung der Nachfrage gemäß § 71 i und §71 I GEG (neu), aber auch langer Bearbeitungszeiten der BEG-Förderanträge beim BAFA – die durchschnittliche Genehmigungsdauer in der BEG EM beträgt gem. Fördermonitor des Energieberaterverbands GIH 127 Tage (Stand: 02/23, <https://www.gih.de>), sollte das Inkrafttreten der Regelungen der Paragraphen §§ 71, 71a bis 71l auf das im Koalitionsvertrag vereinbarte Datum 1. Januar 2025 festgelegt werden.